



---

GEMEINDE STEIN AR

**Reglement  
über den Feuerschutz der  
Gemeinde Stein AR  
(Feuerschutz-Reglement)**

Von der Einwohnergemeinde Stein AR  
an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 angenommen.  
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am 18. März 1997.  
Dieses Feuerschutz-Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

---

Die Einwohnergemeinde Stein AR, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 30. April 1995<sup>1</sup>, erlässt:

## **I. Schadenverhütung**

### **1. Allgemeines**

#### Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Stein AR fest. Geltungsbereich

### **2. Feuerschau**

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer. Wahl

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

#### Art. 3

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung. Aufgaben

#### Art. 4

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide. Kontrollen während Bauarbeiten

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude. Periodische Kontrollen

<sup>2</sup>Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

---

<sup>1</sup>bGS 861.0

<sup>3</sup>Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Feuerweihler.

### **3. Kaminfegerwesen**

#### **Art. 6**

Reinigungs-  
kontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

#### **Art. 7**

Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

## **II. Feuerwehr**

### **1. Grundsatz**

#### **Art. 8**

Aufgabe

Die Feuerwehr Stein AR bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Stein AR<sup>2</sup>.

### **2. Organisation**

#### **Art. 9**

Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup>vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

<sup>3</sup>vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

## Art. 10

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Gliederung

## Art. 11

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept<sup>4</sup>.

Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

## Art. 12

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

Rettungsorganisation Zivilschutz

### 3. Einsatz und Ausbildung

## Art. 13

<sup>1</sup>Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen<sup>5</sup>:

Ausbildung

- a) 2 Kaderübungen;
- b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 1 Maschinistenübung monatlich;
- e) 2 Fahrerübungen;
- f) 2 Alarmübungen;
- g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
- h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz. Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

---

<sup>4</sup>vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

<sup>5</sup>vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

<sup>2</sup>Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

<sup>3</sup>Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

<sup>4</sup>In der Regel dauert eine Übung 2 Stunden.

#### Art. 14

Jahresplan <sup>1</sup>Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

<sup>2</sup>Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

#### Art. 15

Alarmierung Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

#### Art. 16

Nachbarhilfe Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten<sup>6</sup>.

#### Art. 17

Einsatzkosten <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

<sup>2</sup>Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

---

<sup>6</sup>vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

## 4. Ausrüstung und Transportmittel

### Art. 18

<sup>1</sup>Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten. Die persönliche Ausrüstung ist in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

Persönliche  
Ausrüstung

<sup>2</sup>Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in einwandfreiem und einsatzbereitem, gereinigtem Zustand abzugeben.

<sup>3</sup>Beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu bezahlen.

### Art. 19

<sup>1</sup>Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln, kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen<sup>7</sup>.

Transportmittel

<sup>2</sup>Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

<sup>3</sup>Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt<sup>8</sup>.

### Art. 20

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft<sup>9</sup>.

Gerätewart

## 5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

### Art. 21

<sup>1</sup>Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

Erfüllung des  
aktiven  
Feuerwehrdienstes

<sup>2</sup>Anderorts nachweisbar geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

---

<sup>7</sup>vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung

<sup>8</sup>vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung

<sup>9</sup>vgl. Art. 32 lit. a) dieses Feuerschutz-Reglementes

<sup>3</sup>Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden<sup>10</sup>.

<sup>4</sup>Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

<sup>5</sup>Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando schriftlich zu richten.

## Art. 22

Kriterien für  
Aufnahme in die  
Feuerwehr

<sup>1</sup>Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend<sup>11</sup>:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

<sup>2</sup>Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

## Art. 23

Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Die Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich nach der Steuerschätzung<sup>12</sup>. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen<sup>13</sup> und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.

<sup>2</sup>Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die mehr als 3 Übungen unbegründet fehlen, leisten die volle Ersatzabgabe. Entschuldigungsgründe sind in Art. 27 umschrieben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

---

<sup>10</sup>vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

<sup>11</sup>vgl. Art. 7 Abs. 2ff Feuerschutzgesetz

<sup>12</sup>vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

<sup>13</sup>vgl. Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

## Art. 24

<sup>1</sup>Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort, die Teamfähigkeit und dem Anforderungsprofil des kantonalen Samariterreglementes, zu befinden. Samariter

<sup>2</sup>Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

## **6. Entschädigung für Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter**

### Art. 25

<sup>1</sup>Feuerwehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold. Sold für Übung, Pikett und Ernstfall<sup>14</sup>

<sup>2</sup>Eingeteilte Samariter erhalten keinen Sold an Übungen. Dem Samariterverein wird eine Jahrespauschale vergütet, die von der Feuerschutzkommission jährlich festgelegt wird.

<sup>3</sup>Hilfe bei Brandfällen und anderen Schadenereignissen wird vergütet; ebenso Brand-, Sturm-, Landsgemeindewachen, usw. Die Entschädigungen werden von der Feuerschutzkommission festgelegt.

<sup>4</sup>Der Feuerschutzkassier ist für das ganze Rechnungswesen sowie für die Kontrolle der Übungsprotokolle verantwortlich.

<sup>5</sup>Die Tageskurskosten richten sich nach dem Entschädigungstarif der Gemeinde Stein AR.

<sup>6</sup>Die Soldauszahlung erfolgt an der Schlussübung Ende Jahr.

---

<sup>14</sup>vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung



## 7. Administration

### Art. 26

Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Feuerwehrjahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

### Art. 27

Entschuldigungsgründe

<sup>1</sup>Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) Unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) Mehrtägige Ortsabwesenheit;
- e) Schwangerschaft.

<sup>2</sup>Entschuldigungen sind umgehend dem Rapportführer schriftlich abzugeben.

<sup>3</sup>Absenzen wegen unregelmässiger Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen voroder nachgeholt werden.

### Art. 28

Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

### Art. 29

Samariter

<sup>1</sup>Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 27 dieses Reglementes.

<sup>2</sup>Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Feuerwehrjahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

## 8. Behördenorganisation

### Art. 30

<sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz, die übrige Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident soll in der Regel Gemeinderat sein.

Zusammensetzung  
der Feuerschutz-  
kommission

<sup>2</sup>Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

### Art. 31

Die Feuerschutzkommission:

Aufgaben

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und dem jährlichen Übungsplan;
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre;
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale;
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer;
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes;
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegebetriebes.

## Art. 32

Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und einem oder zwei Stellvertretern. Das Feuerwehrkommando:

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoff- und Jahresprogramm mit den Zugführern;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

## Art. 33

Wasserwart

<sup>1</sup>Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

<sup>2</sup>Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

<sup>3</sup>Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

## 9. Feuerweier und Löschwasserplanung

### Art. 34

Feuerweier

<sup>1</sup>Bestehende Feuerweier ab 18 m<sup>3</sup> Wasserinhalt sind zu erhalten.

<sup>2</sup>Für den Unterhalt der Feuerweier sorgen die Korporationen.

<sup>3</sup>Die Feuerweier sind einer jährlichen Kontrolle zu unterziehen.

## Art. 35

<sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

Löschwasser-  
planung für  
ausserordentliche  
Lagen

<sup>2</sup>Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins, usw.

<sup>3</sup>Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

## 10. Heustocksondierungen

### Art. 36

<sup>1</sup>Überhitzungen von Heustöcken sind dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

Heustock-  
sondierungen

<sup>2</sup>Allfällige Messungen sind anzuordnen, die Kosten der Messungen gehen zu Lasten der Feuerschutzkasse.

<sup>3</sup>Die Kosten für das Ausschroten oder für den Einsatz der Heuwehrgeräte gehen zu Lasten des Heustock-Besitzers.

## III. Strafbestimmungen

### Art. 37

<sup>1</sup>Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten<sup>15</sup>.

Dienstversäumnis

<sup>2</sup>Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als drei der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, können durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen werden; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>15</sup>vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

<sup>3</sup>Absatz 2 gilt sinngemäss für eingeteilte Samariter; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

#### Art. 38

Bussen            Dienstversäumnisse nach Art. 37 werden mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft.

### IV. Verfahren

#### Art. 39

Verfahren        <sup>1</sup>Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

### V. Inkrafttreten

#### Art. 40

Inkrafttreten    Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Es ersetzt das Feuerwehrreglement vom 30. Dezember 1958 und das Feuerpolizeireglement vom 30. Dezember 1958.

<b>I. Schadenverhütung</b>	1
<b>1. Allgemeines</b>	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
<b>2. Feuerschau</b>	1
Art. 2 Wahl	1
Art. 3 Aufgaben	1
Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten	1
Art. 5 Periodische Kontrollen	1
<b>3. Kaminfegerwesen</b>	2
Art. 6 Reinigungskontrolle	2
Art. 7 Stellvertretung	2
 <b>II. Feuerwehr</b>	 2
<b>1. Grundsatz</b>	2
Art. 8 Aufgabe	2
<b>2. Organisation</b>	2
Art. 9 Sollbestände	2
Art. 10 Gliederung	3
Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin	3
Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz	3
<b>3. Einsatz und Ausbildung</b>	3
Art. 13 Ausbildung	4
Art. 14 Jahresplan	4
Art. 15 Alarmierung	4
Art. 16 Nachbarhilfe	4
Art. 17 Einsatzkosten	4
<b>4. Ausrüstung und Transportmittel</b>	5
Art. 18 Persönliche Ausrüstung	5
Art. 19 Transportmittel	5
Art. 20 Gerätewart	5

<b>5. Feuerwehrrpflicht und Rekrutierung</b>	5
Art. 21 Erfüllung des aktiven Feuerwehrrdienstes	5
Art. 22 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehrr	6
Art. 23 Ersatzabgabe	6
Art. 24 Samariter	7
<b>6. Entschädigung für Feuerwehrrpersonen und eingeteilte Samariter</b>	7
Art. 25 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall	7
<b>7. Administration</b>	8
Art. 26 Präsenzkontrolle	8
Art. 27 Entschuldigungsgründe	8
Art. 28 Unfallmeldung	8
Art. 29 Samariter	8
<b>8. Behördenorganisation</b>	9
Art. 30 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission	9
Art. 31 Aufgaben	9
Art. 32 Kommando	10
Art. 33 Wasserwart	10
<b>9. Feuerwehrr und Löschwasserplanung</b>	10
Art. 34 Feuerwehrr	10
Art. 35 Löschwasserplanung für ausserordentliche Lagen	11
<b>10. Heustocksondierungen</b>	11
Art. 36 Heustocksondierungen	11
<b>III. Strafbestimmungen</b>	11
Art. 37 Dienstversäumnis	11
Art. 38 Bussen	12
<b>IV. Verfahren</b>	12
Art. 39 Verfahren	12
<b>V. Inkrafttreten</b>	12
Art. 40 Inkrafttreten	12



---

G E M E I N D E   S T E I N   A R

**Feuerwehr-Ersatzabgabe  
abgestuft nach steuerbarem Einkommen**

(gemäss Feuerschutz-Reglement Art. 23 Abs. 1)

Steuerpflichtiges Einkommen	Ersatzabgabe
bis Fr. 3'000	<b>Fr. 0</b>
Fr. 3'001 bis Fr. 10'000	<b>Fr. 50</b>
Fr. 10'001 bis Fr. 20'000	<b>Fr. 100</b>
Fr. 20'001 bis Fr. 30'000	<b>Fr. 150</b>
Fr. 30'001 bis Fr. 45'000	<b>Fr. 200</b>
Fr. 45'001 bis Fr. 60'000	<b>Fr. 300</b>
Fr. 60'001 bis Fr. 80'000	<b>Fr. 400</b>
über Fr. 80'001	<b>Fr. 500</b>

---